

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 10 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 20 Germinal IX



Gesetzgebender Rath, 14. März.

(Fortschung.)

Beschluß des Gerichts der Petitionencommission über die Bittschrift der Gemeinde Gross-Dietwyl C. Luzern. Unterdessen B. G., da die Petition eine gegen eine untergeordnete Vollziehungsbehörde gerichtete Beschwerde enthält, und nur auf einen noch nicht eingetretenen Fall hin (wenn nemlich die B. Bettel und Steinmann die Vertheilung von ihnen begehren sollten) unsers Forsteyn kann; so tragt Euere Commission darauf an, dieselbe der Vollziehung zu überweisen, mit der Einladung darüber zu verfügen:

Folgende Botschaft wird hierauf angenommen:
B. Vollziehungsrath! Die Gemeinde Gross-Dietwyl im Et. Luzern beschwert sich in beyliegender Bittschrift über eine Verordnung der Luzernenischen Verwaltungskammer vom 31. Jenner letzthin, laut welcher sie gegen den Willen von 114 Anteilhabern des aus 116 Theilen bestehenden Gemeindguts, und ohne in ihren Gegengründen verhört worden zu seyn, gehalten seyn sollte, die Theilung oder die Ausmarchung eines verhältnissmässigen Anteils dieses Gemeindguts vorzunehmen, damit die zwey theilustigen Nutthaber ihren Anteil auf beliebige Weise als wahres Eigenthum bemühen können.

Da der 19te §. des Gesetzes vom 13. Febr. 1798 ausdrücklich bis zu Erscheinung eines besondern Gesetzes jede Theilung eines Gemeindguts verbietet; da ferner durch das Gesetz vom 17. Dec. 1800 nicht nur dieses Verbot bekräftigt, sondern auch bestimmt wird, daß selbst diejenigen Gemeindgüter, welche durch ihre Eintheilung in unabänderliche Rechtsamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen sind, nur mit ausdrücklicher Bewiligung der Gesetzgebung vertheilt werden können; so wäre das Verfahren der Verwaltungskammer, in so fern nemlich das Begehr der zwey Theilustigen wirklich auf

endliche Vertheilung und Privatbesitz dieses Gemeindguts ausging, offenbar unbefugt und willkürlich. Wenn hingegen es bloß um die Benutzung zu thun ist, so wäre der Fall in dem Dispositif des Gesetzes vom 4. May 1799 begriffen da. Weil aber diese eingekommene Beschwerde gegen eine der Volksgewalt untergeordnete Behörde gerichtet ist, und die Sache selbst nur dann dem gesetzgeb. Rath zum Entscheid vorgelegt werden kann, wenn die Theilungslustigen den Vertheilungsentwurf selbst vorlegen, so überweiset derselbe diese Bittschrift an Sie B. Volksgewalt. Nähre, mit der Einladung, nach Anleitung des Gesetzes das Nöthige hierüber zu verfügen.

2. Das Cantonsgericht Schafhausen stellt vor, seine Glieder haben für die ersten 16 Monate, vom 12. April 1798 an, bis den 20. Heum. 99, als der Besitznahm des Cantons durch die Oestreicher, mehr nicht als 480 Fr. auf Abrechnung ihrer Entschädigung erhalten. Seit dem 1. May 1800, als der Epoche seiner Wiedereinsetzung an, bis dato, ungeachtet der Hoffnung die ihnen vom Minister des Innern sey gemacht worden, daß die Bezahlung alle Monate richtig fliessen sollte, seien sie nur für 3 Monate bezahlt, und die Gerichtsgebühren, die wegen ihrer für dasse Gegenden ungewohnten Härte, nicht vollständig bezogen werden könnten, hätten mehr nicht als 26 Fr. 2 R. in 3 Monaten für jeden Richter abgeworfen. Sie bitten, in Hinsicht auf die Beschwerden die ihnen ihre Stellen verursachen, auf Vernachlässigung ihrer Geschäfte und kostbaren Lebensunterhalt an dem Hauptort, um möglichste Beschleunigung der Bezahlung ihrer Gehalte für die 7 letzten Monate.

Ihr werdet B. G. mit Eurer Commission die Gerechtigkeit der Reklamationen der Glieder des Cantonsgerichts Schafhausen und aller Beamten die in ihrem Falle sich befinden, einsehen, und mit ihr das lebhafteste Bedauern empfinden, daß die Finanzlage unserer

Republik, welche bey der wahrlich auffallenden Langsamkeit, mit welcher Euer vor bald 4 Monaten für das mit dem 30. Juni zu End gehende Finanzjahr 1800 erkannte, aber noch nicht öffentlich bekannt gemachte Finanzplan, noch keine erfreuliche Aussichten verspricht, es noch bis dahin unmöglich mache, diesen gerechten Forderungen zu entsprechen; unterdessen sieht Eure Commission nicht ein, wie von der Gesetzgebung aus, über die besondern Reklamationen des Cantonsgericht Schafhausen besondere Verfügungen könnten getroffen werden, und tragt daher lediglich auf die Verweisung seiner Petition an die Vollziehung an. Angenommen.

3. Das Distriktsgericht Schwanden, Canton Linth, wünschte für seine im Rückstand erklärtten Besoldungen, von Betrag L. 1169 bz. 5 auf eine annehmliche Staats-Schuldschrift in seinem Distrikt angewiesen zu werden.

Da durch das Gesetz vom die Vollziehung beantragt ist, da wo es schiklich geschehen kann, die Rückstände durch Lektion von Schuldschriften zu tilgen, so rath die Petitionencommission zu Verweisung dieser Petition an die Vollziehung. Angenommen.

4. B. Jakob Ullmann von Gänßbrunnen, in der Stadt Solothurn wohnhaft, ein im Jahr 1798 von der Solothurner Regierung eingekerkter und von den Franken geplündelter Patriot, von der Natur eines Arms beraubt, Vater von mehreren Kindern, stellt vor: er habe in folg des Gesetzes vom 19. Okt. 1798, die Gewerbsfreiheit betreffend, da seine körperliche Beschaffenheit ihm keinen schiklicheren Nahrungszweig darbiete, eine Pintenschenke in der Stadtgemeinde Solothurn errichtet, und seye sich nicht bewußt, durch Verlezung irgend eines Polizeygesetzes, diesen Gewerb betreffend, Anlaß zu einer begründeten Beschwerde gegeben zu haben.

Nun sey ihm im Anfang des lauffenden Jahrs plötzlich die Schließung seiner Pintenschenke befohlen, und er und seine Familie dadurch ausser Brod gesetzt worden. Dieses durch seine gesetzliche Gründe unterstützte Verfahren, habe ihn veranlaßt, sich bey der Munizipalität um ein Zeugniß seiner Aufführung zu bewerben, und wider Erwarten und wider die Wahrheit sey dasselbe dahin ausgesfallen: er habe polizeywidrige Unfugen geduldet und schlechte Einzüge gehalten. Sich seiner Unschuld bewußt, habe er mit Gutfinden des B. Regierungsstatthalters, die Munizipalität vor die richterliche Behörde citirt, um gegen dieses seiner Ehre nachtheilige Zeugniß Genugthuung zu erhalten; er sey aber von dem Distriktsgericht Solothurn den 3. Febr. nicht nur abgewiesen, sondern auch zur Abbitte gegen die Munizipalität verfällt wor-

den, welches Urteil den 25. Febr. von dem Cantonsgericht dahin bestätigt worden sey: die Munizipalität könne nicht gehalten werden, im Rechten Bescheid zu geben; und er Petent, sey mithin vor die Behörde gewiesen. Auf diese Weisung hin, habe er sich an die Verwaltungskammer gewendet, die aber das Geschäft ebenfalls von sich abgelehnt; und nun sey er Petent durch ein Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Merz belehrt worden, daß eine Munizipalität wegen Amtsversäumnissen nicht gerichtlich könne belangt werden; Dagegen stehe es aber jedem Bürger, der gegründete Klagen gegen eine solche Verfügung zu machen habe, zu, sie höhern Orts vorzutragen.

Dieser Weisung zufolg wende er sich an den gesetzgeb. Rath, und hoffe von seiner Gerechtigkeitsliebe, daß Sie B. G. nicht zugeben werden, daß eine Munizipalität die Ehre eines Bürgers kränken könne, ohne die Gründe dazu darthun zu müssen, und daß Sie es genehm halten halten werden, daß er noch ferner das Gewerb eines Pintenschenk fortführe.

Diese Petition ist von dem Regierungsstatthalter zur gnädigen Erwägung, (Eure Commission hätte diesen unrepublikanischen und in vorliegendem Fall ganz außer den staatsrechtlichen Begriffen liegenden Ausdruck wegwünscht) anempfohlen.

Das der Petent rücksichtlich auf seine Lage zu bedauern ist, scheint unzweifelhaft; ob ihm aber unrecht geschehe, das wird entschieden werden können, wenn die and're Partey verhört seyn wird.

Diese Verhöre vorzunehmen und darüber zu entscheiden, liegt aber nicht in den Attributionen der Gesetzgebung; und der Petent hat die Weisung des Ministers des Innern missdeutet, wenn er unter dem Ausdruck: „höhern Orts“ den gesetzgebenden Rath verstanden hat. Nach den Begriffen Eurer Commission war es die Verwaltungskammer, die über des Petenten Beschwerden gegen die Munizipalität verfügen sollte; unterdessen, da diese es abgelehnt, und eben dadurch auch Anlaß zu einer Beschwerde gegen sie gab, beyde Behörden denn unter dem Volk. Rath stehen, so tragt Eure Commission auf Verweisung der Billtschrift an die Vollziehung an. — Angenommen. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.
Zuschrift des Erziehungsreiches an den Regierungsstatthalter des Cantons Argau.

B. Regierungsstatthalter! Der Zeitpunkt